

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München

An die

Regierung von Oberbayern München
Regierung von Niederbayern Landshut
Regierung der Oberpfalz Regensburg
Regierung von Oberfranken Bayreuth
Regierung von Mittelfranken Ansbach
Regierung von Unterfranken Würzburg
Regierung von Schwaben Augsburg

Name
Herr Schuster
Telefon
(0 89) 21 62-2680
Telefax
(0 89) 21 62-3680
E-Mail
richard.schuster@stmwirt.bayern.de

mit Nebenabdrucken an die Kreisverwal-
tungsbehörden

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
7320a18-VII/5-1900

München,
20.01.2005

**Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Zweiten
Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vor-
schriften;**

**Teilnahme von Kraftfahrzeugen an Brauchtumsveranstaltungen, ins-
besondere an Faschingsumzügen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Teilnahme von Kraftfahrzeugen an Brauchtumsveranstaltungen, insbe-
sondere Faschingsumzügen, wird auf folgendes hingewiesen:

- 1. Nach § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßen-
verkehrsrechtlichen Vorschriften sind die dort näher bezeichneten Zug-
maschinen und Anhänger von den Vorschriften des Zulassungsverfah-
rens ausgenommen, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen
verwendet werden. Nach § 1 Abs. 1a der genannten Verordnung erlischt
für die o.g. und andere Fahrzeuge grundsätzlich die Betriebserlaubnis
nicht, wenn An- oder Aufbauten vorgenommen werden und die Ver-
kehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf den genannten Veranstaltungen

nicht beeinträchtigt wird. Bei Überschreitung der zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichten ist die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen.

In allen Fällen der Verordnung ist Voraussetzung, daß für das eingesetzte Fahrzeug eine Betriebserlaubnis besteht. Bezuglich der weiteren Einzelheiten wird auf die genannte Verordnung hingewiesen.

2. Sofern bei Brauchtumsveranstaltungen, wie z.B. Faschingsumzügen, Kraftfahrzeuge eingesetzt werden sollen, die über keine Betriebserlaubnis verfügen, ist dies nicht nach der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften möglich. Dies gilt insbesondere für sog. „Fun-Fahrzeuge“, die durch Eigenbau oder teils kuriose Umbauten Aufsehen erregen sollen. Für die Verwendung dieser Fahrzeuge bei Brauchtumsveranstaltungen ist grundsätzlich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO i.V. mit § 13 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen durch die Regierungen möglich. Ungeachtet der Erfordernisse der pflichtgemäßigen Ermessensausübung kommt die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- In entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 1a Satz 2 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ist es erforderlich, daß zuvor durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf den fraglichen Brauchtumsveranstaltungen bestehen.
- Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Brauchtumsveranstaltung selbst, nicht jedoch für die Fahrt dorthin und die Fahrt zurück. Das Fahrzeug darf nur im abgesperrten Bereich des Zugweges bewegt werden.

- Die Ausnahmegenehmigung erlischt mit Ende der Saison der Brauchtumsveranstaltungen (z.B. mit Faschingsende).
- Der örtliche Geltungsbereich der Ausnahme ist grundsätzlich auf Bayern zu beschränken (§ 70 Abs. 3 StVZO). Mit Zustimmung der zuständigen Behörden anderer Bundesländer kann der Geltungsbereich auf deren Zuständigkeitsbereich erstreckt werden.
- Die Zuteilung von roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen i.S. von § 28 StVZO erscheint nicht erforderlich und auch nicht angebracht, da damit nur Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten durchgeführt werden könnten. Eine hinreichende Identifizierbarkeit des Fahrzeugs ist jedoch sicherzustellen.
- Die Ausnahmegenehmigung ist während der Brauchtumsfahrt mitzuführen.
- Für die Ausnahmegenehmigung soll eine Gebühr am unteren Rand des Gebührenrahmens erhoben werden.
- Für den Einsatz des Fahrzeugs ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Schuster
Ministerialrat